

Ausführungsbestimmungen zum
**Bestattungs- und
Friedhofreglement**

1. Abschnitt: Bestattungen

- I. Vorbereitung der Bestattung
- II. Durchführung der Bestattung
- III. Kostentragung

2. Abschnitt: Friedhof

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Grabstätten
 1. Bestattungsmöglichkeiten
 2. Erdbestattungen
 3. Urnenbestattungen
 4. Kindergräber
 5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber
- III. Grabpflege
- IV. Grabzeichen und Grabausstattungen
 1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Gestaltung
 3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern
 4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern, Urnen-Wiesengräbern und Urnen-Haingräbern
 5. Bewilligungsverfahren
- V. Aufhebung von Gräbern

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Der Gemeinderat Widnau erlässt, gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 28. Dezember 1964¹⁾, die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Friedhöfe und die Bestattungen vom 3. Januar 1967²⁾, Art. 19 der Gemeindeordnung vom 19. Juni 2000 sowie auf das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 12. Februar 2008 als **Ausführungsbestimmungen**:

1. Abschnitt: Bestattungen

I. Vorbereitung der Bestattung

Art. 1 Weltliche Bestattungen

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Bestattungsamt die Anordnungen.

Art. 2 Religiöse Bestattungen

Für eine religiöse Bestattung haben sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Bestattungsamt und dem zuständigen Konfessionsorgan zu verständigen.

Art. 3 Bestattungsart

Verstorbene werden nach ihrem Willen feuer- oder erdbestattet. Die nächsten Angehörigen bestimmen die Bestattungsart, wenn keine Willensäußerung bekannt ist.

Das Bestattungsamt ordnet die Bestattungsart an, wenn sich die Angehörigen nicht einigen können.

Bestattungen sind in der Regel öffentlich.

Art. 4 Organisation

Das Bestattungsamt besorgt nach Massgabe der Vorschriften alle notwendigen Verrichtungen. Namentlich setzt es Ort und Zeit der Bestattung nach Absprache mit den zuständigen Stellen fest.

Das Bestattungsamt trifft die nötigen Massnahmen, damit der Todesfall auch den anderen Amtsstellen sowie dem zuständigen Konfessionsorgan bekannt wird.

Es erlässt die erforderlichen amtlichen Anzeigen.

Art. 5 Einsargung und Transport

Das Bestattungsamt organisiert die Lieferung des Sarges und die Überführung der verstorbenen Person.

Art. 6 Aufbahrung

Die Aufbahrung der verstorbenen Person erfolgt in der Regel in der Abdankungshalle auf dem Friedhof Widnau. Den Angehörigen wird auf Wunsch ein Schlüssel zum jeweiligen Aufbahrungsraum bis zur Bestattung überlassen.

1) sGS 458.1

2) sGS 458.11

II. Durchführung der Bestattung

Art. 7 Grundsatz

Die Durchführung der Bestattung obliegt der Gemeinde.

Art. 8 Kremation

Die Kremation obliegt dem Vertragskrematorium, derzeit der Genossenschaft St. Galler Feuerbestattungsverein.

III. Kostentragung

Art. 9 Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde trägt für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes den gesetzlichen Wohnsitz in Widnau hatten, folgende Kosten:

- a) die Leichenschau
- b) die amtliche Bestattungsanzeige
- c) die Lieferung des Normalsarges und das Einsargen
- d) ein einfaches Holzkreuz oder ein einfaches künstlerisch gestaltetes Zeichen
- e) die Aufbahrung und den Transport zum Friedhof innerhalb der Gemeinde Widnau bzw. einen Kostenanteil beim Transport von ausserhalb der Gemeinde Widnau
- f) die Bereitstellung des Sarges zur Abdankung
- g) Dienste bei der Benützung der Abdankungshalle
- h) bei Erdbestattung das Bereitstellen, Öffnen und Schliessen des Grabes
- i) bei Urnenbestattung einen Kostenanteil an den Transport der verstorbenen Person zum Vertragskrematorium, die Einäscherung, die Überführung der Urne vom Vertragskrematorium nach Widnau und die Beisetzung auf dem Friedhof Widnau.

2. Abschnitt: Friedhof

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Ort und Kultur

Der Friedhof ist ein Ort des Kultes, des Gedenkens und der Kultur. Von den Besucherinnen und Besuchern wird ein angemessenes Benehmen erwartet.

Art. 11 Friedhofgestaltung

Die Gestaltung des Friedhofes erfolgt auf der Grundlage eines vom Gemeinderat genehmigten Konzeptes.

Art. 12 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungen mindestens 20 Jahre, für Kindergräber mindestens 15 Jahre und für Urnengräber mindestens 10 Jahre. Die nachträgliche Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber verlängert deren Grabesruhe nicht.

Art. 13 Reservation

Es können keine Grabstätten reserviert werden. Familiengräber und andere Grabstellen mit verlängerbarer Belegungsdauer (Miete) werden nur im Zusammenhang mit einem Todesfall erstmals abgegeben.

II. Grabstätten

1. Bestattungsmöglichkeiten

Art. 14 Bestattungsmöglichkeiten

Auf dem Friedhof Widnau werden die untenstehenden Bestattungsmöglichkeiten angeboten.

Mit Ausnahme der Reihen- und Kindergräber kann kein Anspruch auf eine Bestattungsmöglichkeit geltend gemacht werden.

a) Erdbestattung:

ER Reihengrab

b) Urnenbestattung:

UR Urnen-Reihengrab

UW Urnenwand

UVM Urnengrab vor der Mauer

UGM Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung

UGO Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung

UWI Urnen-Wiesengrab

UH	Urnen-Haingrab
UZ	Zweitbelegung in ein bestehendes Grab

c) Kindergräber

KEU Kindergrab Erd- oder Urnenbestattung

d) Familiengräber

FEU Familiengrab Erd- und/oder Urnenbestattung

e) Sondergräber (Kulturobjekte)

SEU Familiengrab mit geschütztem Grabzeichen für Erd- und/oder Urnenbestattung

f) Priestergräber

PEU Priestergrab Erd- und/oder Urnenbestattung

2. Erdbestattungen

Art. 15 Reihengrab ER

Für die Erdbestattung stehen Reihengräber mit einem Rastermass von 90 x 180 cm zur Verfügung. Sie sind gemäss Friedhofkonzept in Felder eingeteilt.

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch einen Plattenweg begrenzt. Bei der hintersten Reihe im Feld wird auf den Plattenweg verzichtet. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen. Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen. Zusätzliche Einfassungen, Stellriemen etc. sind nicht gestattet.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 40 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

3. Urnenbestattungen

Art. 16 Reihengrab UR

Für die Bestattung der Urne stehen Urnen-Reihengräber mit einem Rastermass von 70 x 120 cm zur Verfügung. Sie sind gemäss Friedhofkonzept in Felder eingeteilt.

Die Erstbelegung erfolgt in der Reihenfolge der Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch einen Plattenweg begrenzt. Bei der hintersten Reihe im Feld wird auf den Plattenweg verzichtet. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen. Zusätzliche Einfassungen, Stellriemen etc. sind nicht gestattet.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 40 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Auf dem Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss platziert werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Art. 17 Urnenwand UW

Für die Bestattung der Urne stehen Flächen vor den Urnenwänden zur Verfügung.

Die Bestattung erfolgt in der Erde vor der Wand in der Reihenfolge der Todestage.

Die Wand dient als Träger von Schriftplatten aus Naturstein.

Die Platten werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Sie können nicht individuell gestaltet werden.

Für die Beschriftung der Urnenplatte werden Gebühren erhoben.

Für eine zusammengehörige Plattengruppe wird ein einheitlich gestaltetes Weihwassergefäss durch die Gemeinde gestellt.

Temporärer individueller Blumenschmuck in Töpfen, Schalen oder Vasen kann auf dem Kiesstreifen vor der Urnenwand in ablesbarem Bezug zur Schriftplatte und zum Ort der Bestattung platziert werden.

Das Abräumen des Blumenschmuckes ist Sache der Angehörigen.

Art. 18 Urnengrab vor der Mauer UVM

Für die Urnen-Beisetzung vor der Mauer steht ein künstlerisch gestaltetes Grabzeichen als Träger von Schriftplatten aus Stahl zur Verfügung.

Ein Urnengrab weist eine Grundfläche von 40 x 40 cm aus.

Die Schriftplatten aus Stahl werden durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Für die Beschriftung des Grabzeichens werden Gebühren erhoben.

Für die Urnengräber vor der Mauer steht ein gemeinschaftliches Weihwassergefäss zur Verfügung.

Das Grabfeld wird durch die Gemeinde mit einer einheitlichen Bodenbedeckung gestaltet.

Auf dem dafür vorgesehenen Plattenstreifen kann temporär individueller Blumenschmuck platziert werden.

Art. 19 Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung UGM

Als nicht individuell geprägte Grabstätte steht ein Gemeinschaftsgrab mit der Möglichkeit der Namensnennung zur Verfügung.

Als Zeichen wird ein aus dem Sandsteinmonolith heraus gebrochener quadratischer Stein verwendet. Dieser kann im Rahmen des künstlerischen Konzepts frei gewählt werden.

Der Sandsteinquader wird durch die Gemeinde einheitlich beschriftet mit Name, Geburts- und Sterbejahr oder einem aus einem vorgegebenen Sortiment ausgewählten Symbol. Für die Beschriftung des Zeichens werden Gebühren erhoben.

Für das Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung steht ein gemeinschaftliches Weihwassergefäss zur Verfügung.

Der Ort der Beisetzung der Urne und des Zeichens ist im Rahmen der noch nicht belegten Plätze innerhalb eines vorgegebenen Rasters von 40 x 40 cm frei wählbar.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Am von der Gemeinde vorgegebenen Ort kann individueller temporärer Blumenschmuck platziert werden.

Art. 20 Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung UGO

Als anonyme Bestattungsmöglichkeit steht ein Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung zur Verfügung. Ein Kunstwerk weist auf die Bestimmung des Ortes hin.

Die Beisetzung erfolgt innerhalb des vorgegebenen Feldes.

Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Art. 21 Wiesengrab UWI

Für die Beisetzung stehen quadratische «Wiesen-Parzellen» mit einem Rastermass von 195 x 195 cm zur Verfügung.

In einer «Wiesen-Parzelle» können beliebig viele Bestattungen erfolgen, sofern die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt oder um 10 Jahre verlängert werden kann.

Die Grabstätte kann innerhalb des noch nicht belegten Angebots frei gewählt werden.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 41 individuell gestaltet werden.

Die Platzierung des Zeichens erfolgt frei wählbar im hinteren Drittel der Parzelle.

Die hinteren zwei Drittel der Parzelle werden als Blumenrasen, der vordere Drittel als Rasenweg von der Gemeinde gepflegt. Der mittlere Drittel steht als Bestattungsfläche zur Verfügung.

Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Am Rand des Wiesen-Grabfelds steht ein gemeinschaftliches Weihwassergefäss zur Verfügung.

Der Unterhalt und die Pflege der Grabstätte erfolgt durch die Gemeinde.

Die Mietdauer für ein Urnen-Wiesengrab beträgt 10 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Mietdauer um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

Für die «Wiesen-Parzellen» werden Gebühren/Miete erhoben.

Art. 22 Haingrab UH

Für die Beisetzung stehen quadratische «Hain-Parzellen» mit einem Rastermass von 195 x 195 cm unter einer hainartigen Baum-Bepflanzung zur Verfügung.

In einer «Hain-Parzelle» können beliebig viele Bestattungen erfolgen, sofern die Grabesruhe noch mindestens 10 Jahre beträgt oder um mindestens 10 Jahre verlängert werden kann.

Die Grabstätte kann innerhalb des noch nicht belegten Angebots frei gewählt werden.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 41 individuell gestaltet werden.

Die Platzierung des Zeichens erfolgt frei wählbar im hinteren Drittel der Parzelle.

Die Haingräber werden durch die Gemeinde mit einer einheitlichen Bodenbedeckung gestaltet.

Es kann kein individueller Grabschmuck angebracht werden.

Am Rand des Hain-Grabfeldes steht ein gemeinschaftliches Weihwassergefäss zur Verfügung.

Die Mietdauer für ein Urnen-Haingrab beträgt 10 Jahre. Sie kann vor Ablauf der Mietdauer um jeweils 10 Jahre verlängert werden.

Für die «Hain-Parzellen» werden Gebühren/Miete erhoben.

Art. 23 Zweitbelegung in bestehendes Grab UZ

Die Grabesruhe der Erstbelegung wird durch eine Zweitbelegung nicht automatisch verlängert.

Urnen können in jeder Form bereits bestehender Gräber als Zweitbelegung bestattet werden, sofern die Grabesruhe noch min-

destens 10 Jahre andauert oder um mindestens 10 Jahre verlängert werden kann.

4. Kindergräber

Art. 24 Grundsatz

Für verstorbene Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr sowie für Totgeburten, bei letzteren unabhängig von der zivilstandsamtlichen Erfassung, stehen spezielle Kindergräber zur Verfügung.

Urnen mit den sterblichen Überresten von Kindern können in einem bestehenden Grab beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe noch mindestens 15 Jahre andauert oder um mindestens 15 Jahre verlängert werden kann.

Art. 25 Kindergräber KEU

Bei den Kindergräbern beträgt die Grabfläche 70 x 115 cm.

Die Erd- oder Urnenbestattungen erfolgen in der Reihenfolge ihrer Todestage.

Das Grab wird vorne und hinten durch einen Plattenweg begrenzt. Bei der hintersten Reihe im Feld wird auf den Plattenweg verzichtet. Die seitliche Begrenzung erfolgt durch schmale Plattenstreifen.

Das Setzen der Begrenzungen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 40 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 8 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Auf das Grab kann ein individuell gestaltetes Weihwassergefäss gestellt werden.

Bei der Grabräumung wird darauf geachtet, dass jeweils eine Gemeinschaft von Kindergräbern bestehen bleibt.

Art. 26 Reihengrab

Auf Wunsch der Angehörigen ist die Beisetzung von Kindern in ordentlichen Erdbestattungsgräbern unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen ebenfalls möglich.

5. Familiengräber, Sondergräber, Priestergräber

Art. 27 Familiengräber FEU

Auf dem Friedhof Widnau stehen Familiengräber zur Verfügung. Sie sind in Feldern oder vor der Friedhofmauer angeordnet.

Je nach Grösse eines Familiengrabes können zwei, drei oder vier Erdbestattungen und beliebig viele Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

Die Familiengräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Die Mietdauer kann um jeweils 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

Die Vorgaben über die Anzahl der Bestattungen sowie die Mietdauer werden vertraglich geregelt. Im Vertrag werden auch die Gebühren/Miete festgelegt.

Die im Feld angeordneten Familiengräber werden hinten durch einen Plattenweg begrenzt. Bei der hintersten Reihe wird auf den Plattenweg verzichtet. Die seitliche und die vordere Begrenzung erfolgt durch Rasenstreifen. Anlage und Unterhalt der Plattenwege und der Rasenstreifen ist Sache der Gemeinde und hat für die Angehörigen keine Kostenfolgen.

Seitliche Begrenzungen mit bodenbündig verlegten liegenden Platten sind nur innerhalb der Grabfläche gestattet. Die Platten müssen bei der Gemeinde bezogen werden, deren Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Das Grabzeichen kann mit Rücksicht auf das Erscheinungsbild des Friedhofes innerhalb der gestalterischen Vorgaben gemäss Art. 34 ff. und der vorgegebenen Maximalmasse gemäss Art. 41 individuell gestaltet werden.

Die hintere Flucht des Zeichens liegt 10 cm von der hinteren Grabgrenze entfernt.

Die bepflanzte Grabfläche inklusive Grabzeichen beträgt bei den Familiengräbern im Feld FEU1 180 x 140 cm, in den Feldern FEU2 und FEU3 220 x 140 cm sowie bei den Familiengräbern vor der Friedhofmauer 180 x 120 cm.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Art. 28 Sondergräber SEU

Auf dem Friedhof Widnau stehen als Sondergräber vier Familiengrabstätten mit geschützten Grabzeichen zur Verfügung.

Je nach Grösse des Sondergrabes können zwei, drei oder vier Erdbestattungen und beliebig viele Urnenbeisetzungen vorgenommen werden.

Die Sondergräber werden für die Dauer von 30 Jahren vermietet. Die Mietdauer kann um jeweils 20 Jahre verlängert werden.

Die Vorgaben über die Anzahl der Bestattungen sowie die Mietdauer werden vertraglich geregelt. Im Vertrag werden auch die Gebühren/Miete festgelegt.

Die Entfernung oder Veränderung des geschützten Grabzeichens (Kulturobjekt) ist untersagt. Das Zeichen muss von den neuen Mietern sachgerecht unterhalten werden.

In Absprache mit der Gemeinde kann eine Schrifftafel mit Namen, Geburts- und Sterbejahr der neuen Belegung in der Grabfläche angebracht werden.

Der Blumenschmuck wird individuell gestaltet. Pflanzen dürfen maximal 50 cm hoch wachsen. Rasen und Wiese sind nicht zulässig.

Die Grabpflege ist Sache der Angehörigen.

Art. 29 Priestergrab PEU

Die Belegung, Bepflanzung und Pflege der Priestergräber ist Sache der Katholischen Kirchgemeinde Widnau in Absprache mit der Gemeinde.

Das bestehende Grabzeichen ist als Kulturobjekt geschützt. Es darf nicht entfernt oder verändert werden.

Für die Nutzung der Grabparzellen und die Pflege der Begrenzungen werden keine Gebühren erhoben.

III. Grabpflege

Art. 30 Mangelnde Pflege

Grabstätten, die nicht gepflegt sind, werden durch die Gemeinde mit einer einfachen Dauerbepflanzung versehen.

Mangelhaft gepflegte Familiengräber können aufgehoben werden, sofern die Grabesruhe des zuletzt bestatteten Verstorbenen abgelaufen ist. Die Miete wird nicht zurück erstattet.

Die Gemeinde kann für die Kosten der Räumung Rückgriff auf die Angehörigen nehmen.

IV. Grabzeichen und Grabausstattungen

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 31 Kennzeichnung

Die Gemeinde errichtet auf eigene Kosten ein einfaches Holzkreuz mit Name, Geburts- und Sterbejahr. Diese Kennzeichnung verbleibt bis zum Ersatz durch ein individuelles Grabzeichen oder bis zum Ende der Grabesruhe.

Bei der Beisetzung der Urne vor der Urnenwand (UW), vor der Mauer (UVM) oder im Gemeinschaftsgrab mit Namensnennung (UGM) sorgt die Gemeinde gegen Gebühr für die Ausführung und das Anbringen eines einheitlichen Zeichens mit Namensnennung. Dieses Zeichen verbleibt bei der Grabstätte bis zur Räumung.

Art. 32 Setzen von Grabzeichen

Bei Erdbestattungen dürfen die individuellen Grabzeichen frühestens nach einem Jahr gesetzt werden.

Für Urnengräber besteht keine Frist.

Bei gefrorenem Boden dürfen keine Grabzeichen gesetzt werden.

Art. 33 Unterhalt

Die Angehörigen sind verpflichtet, die Grabzeichen zu unterhalten. Mangelhaft unterhaltene Grabzeichen werden nach erfolgloser Aufforderung durch die Gemeinde auf Kosten der Angehörigen unterhalten oder entfernt.

2. Gestaltung

Art. 34 Grundsatz

Pro Grabstätte ist nur ein einziges Grabzeichen zulässig.

Bei Grabzeichen, die aus künstlerischen Gründen keine inte-

grierte Beschriftung zulassen, kann eine liegende Schriftplatte bewilligt werden.

Art. 35 Form

Die Grabzeichen sollen in ihren Formen schlicht wirken und handwerklich wie künstlerisch gut empfunden sein. Innerhalb der zulässigen Masse sollen hohe Grabzeichen schmal, niedrige breit gehalten werden. Liegende Grabsteine und liegende Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Art. 36 Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabzeichen sind Naturstein, wetterbeständiges Holz, Schmiedeisen, Bronze und Kupfer zu verwenden.

Die Gemeinde kann die Verwendung anderer Materialien bewilligen.

Art. 37 Weihwassergefäße und Grablaternen

Freistehende Weihwassergefäße und Grablaternen dürfen die Grabfläche bis 20 cm überragen.

Art. 38 Elektrische Installationen

Elektrische Installationen im Zusammenhang mit Grabzeichen sind nicht erlaubt.

3. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Reihengräbern

Art. 39 Grundsatz

Die nachfolgenden Masse sind verbindlich. Innerhalb dieser Masse sind Varianten möglich.

Die Masse werden ab der Wegplatte gemessen.

Art. 40 Grabzeichen, Masse, Reihengräber

Reihengräber für Erdbestattungen:

	Stärke	Höhe	Breite
Grabzeichen	bis 30 cm	80–110 cm	30–60 cm

Reihengräber für Urnenbestattungen:

	Stärke	Höhe	Breite
Grabzeichen	bis 30 cm	60–85 cm	30–45 cm

Reihengräber für Kinder:

	Stärke	Höhe	Breite
Grabzeichen	bis 30 cm	50–80 cm	20–35 cm

Die Minimalstärke der Grabzeichen aus Stein beträgt 12 cm.

4. Besondere Bestimmungen für Grabzeichen bei Familiengräbern, Urnen-Wiesengräbern und Urnen-Haingräbern

Art. 41 Grabzeichen, Masse Familiengräber, Urnen-Wiesengräber, Urnen-Haingräber

a) Für Familiengräber (FEU) sind Grabzeichen innerhalb folgender 3 Varianten zulässig:

	max. Höhe	max. Breite	min. Stärke
Variante 1	140 cm	45 cm	25 cm
Variante 2	85 cm	140 cm	18 cm
Variante 3	120 cm	100 cm	18 cm

b) Für Urnen-Wiesengräber (UWI) sind Grabzeichen in folgender Grösse zulässig:

	max. Höhe	max. Breite	min. Stärke	max. Stärke
	130 cm	35 cm	25 cm	35 cm

c) Für Urnen-Haingräber (UH) sind Grabzeichen in folgender Grösse zulässig:

	max. Höhe	max. Breite	Stärke
	70 cm	30–45 cm	20–45 cm

Die minimale Stärke gilt nur für Grabzeichen in Stein. Grabzeichen mit abweichenden Massen bedürfen einer Sondergenehmigung.

5. Bewilligungsverfahren

Art. 42 Gesuch

Grabzeichen sind bewilligungspflichtig.

Der Gemeinde sind einzureichen:

- das vollständig ausgefüllte Bewilligungsgesuch auf amtlichem Formular mit Unterschrift der Angehörigen sowie des Gestalters des Grabzeichens.
- Vorder- und Seitenansicht des Grabzeichens im Massstab 1:10. Form, Schrift sowie weiterer künstlerischer Schmuck müssen aus der Zeichnung verbindlich ersichtlich sein.

Die Gemeinde kann ergänzende Unterlagen verlangen. Die materielle Behandlung eines Gesuches kann zurückgestellt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind, korrigierbare Mängel aufweisen oder wenn die Gemeinde begründete Anregungen unterbreiten will.

Art. 43 Nicht bewilligte Grabzeichen

Nicht bewilligte Grabzeichen werden von der Gemeinde mit Kostenfolge für die Angehörigen entfernt.

V. Aufhebung von Gräbern

Art. 44 Räumung der Grabfelder

Die Räumung der Grabfelder bzw. die Aufforderung zur Abräumung der Grabzeichen und weiterer Gegenstände wird in den amtlichen Publikationsorganen der Gemeinde Widnau veröffentlicht.

Die von den Berechtigten nicht beanspruchten Grabzeichen, Bepflanzungen und Grabschmuck gehen ins Eigentum der Gemeinde über.

Die Kosten für die Grabräumung übernimmt die Gemeinde. Die Platten für die Grabbegrenzung verbleiben im Eigentum der Gemeinde.

Art. 45 Familiengräber

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Zuge der Aufhebung oder Umgestaltung des Friedhofes Familiengräber vor Ablauf der Mietfrist aufzuheben. Die Berechtigten können in solchen Fällen die Zuweisung einer andern Grabstätte gleicher oder ähnlicher Art verlangen.

Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde. Es erfolgt keine Rückerstattung der Mietgebühr.

Art. 46 Zweitbelegungen

Die in aufzuhebenden Gräbern beigesetzten, nicht verwesbaren Urnen werden durch die Gemeinde ausgegraben und die Asche auf Wunsch den Angehörigen überlassen oder im Gemeinschaftsgrab ohne Namensnennung direkt der Erde übergeben, die Urnen entsorgt.

Für ausgegrabene Urnen werden keine neuen Gräber zur Verfügung gestellt.

3. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 47 Übergangsbestimmungen

Die unter den bisherigen Vorschriften erteilten Bewilligungen behalten ihre Gültigkeit für die Dauer der restlichen Grabesruhe. Bei nicht nachvollziehbaren altrechtlichen Abmachungen liegt die Beweispflicht für Forderungen, welche die Festlegung im gültigen Reglement überschreiten, bei der Partei, welche die Forderung stellt.

Angehörige, welche für Gräber in älteren Grabfeldern, Begrenzungen erstellen möchten, beziehen die entsprechenden Platten kostenlos bei der Gemeinde. Die Verlegung ist Sache der Angehörigen.

Art. 48⁵⁾

aufgehoben

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau erlassen am 12. Februar 2008.

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:

Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:

Andreas Hanimann

Genehmigung Kanton

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am 22. April 2008.

Für das

DEPARTEMENT DES INNERN

Leiterin Amt für Gemeinden:

Inge Hubacher

Änderung Art. 41

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau beschlossen am 11. August 2009.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am 25. August 2009.

Änderung Art. 15 Abs. 3, Art. 27 Abs. 3, Ergänzung Art. 35 Abs. 3

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau beschlossen am 8. März 2011.

Vom Departement des Innern des Kantons St.Gallen genehmigt am 6. April 2011.

Änderung Art. 16 Abs. 3, Art. 41, Aufgehoben Art. 48⁵⁾

Vom Gemeinderat der Politischen Gemeinde Widnau beschlossen am 12. März 2013.